

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0082020

Zusammenfassung:

Beschwerdegegenstand ist ein auf der Webseite [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses ist der beanstandete Inhalt rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG. Das Angebot verwirklicht den Straftatbestand der Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB i.V.m. §§ 223, 241, 303 StGB.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüber hinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 07.09.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.09.2020 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand der § 111 StGB i.V.m. §§ 223, 241, 303 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Video, das der Nutzer [...] am 09.03.2020 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Das Video ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Das Video besteht aus einem Lauftext, der von einer Stimme vorgelesen wird. Der Text lautet:

- „- bekannte Faschos aller Art denunzieren*
- Treffpunkte von Faschos ausforschen und zusammentragen*
- Patrouillenlaufen in Gebieten mit Nazi-Problem*
- auf dem Heimweg auflauern*
- gezielte Aktionen gegen einzelne bekannte Faschoführungskader oder sonstige Schweine“*

Zudem enthält das Video im Vordergrund eine von [...] stammende „Gefällt-Mir“-Grafik bestehend aus einer Hand mit dem Daumen nach oben. Im Hintergrund ist ein nicht näher erkennbarer und nicht lesbarer Buch- oder Zeitschriftenauszug zu sehen.

Der Beschwerdeführer meint, dass das Video einen Aufruf zur Gewalt darstelle.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Vorliegend ist einer der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände einschlägig.

Die Inhalte des Videos in Schrift und Ton erfüllen den Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB. Danach macht sich strafbar, wer öffentlich durch das Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert.

Ein Video ist nach § 11 Abs. 3 StGB eine Schrift im Sinne von § 111 StGB. Durch Veröffentlichung des Videos auf der Internetplattform [...] hat der Nutzer das verfahrensgegenständliche Video auch verbreitet.

Durch das Video wird zu rechtswidrigen Taten aufgefordert. Das Video stellt eine finale Einwirkung auf andere mit dem Ziel dar, in ihnen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Handlungen hervorzurufen (vgl. BGHSt 28, 312, 314) und geht über ein bloßes Befürworten hinausgehende Äußerung hinaus. Vielmehr wird erkennbar von einer unbestimmten Personenmehrheit ein bestimmtes Tun verlangt, welches mehrere Straftatbestände verwirklicht.

Das Video enthält eine klare Handlungsanweisung, der im Video genannten Personengruppe auf dem Heimweg aufzulauern und gezielte Aktionen gegen Dritte durchzuführen. Dabei ist unerheblich, dass in dem Video keine konkreteren Handlungsanweisungen enthalten sind. Für eine Strafbarkeit nach § 111 StGB müssen Zeit, Ort, Tatobjekt usw. auch in den Umrissen noch nicht feststehen (vgl. BGHSt 32, 310, 312).

Durch die Aufforderung, Aktionen gegen bestimmte Personen durchzuführen, macht der Nutzer deutlich, dass die Rezipienten des Videos den genannten Personen Schaden zufügen sollen. Das Video lässt dabei offen, auf welche Weise Schaden zugefügt werden soll, ist aber eindeutig und wie vom Nutzer intendiert als Anwendung von Gewalt zu verstehen.

Sofern fremdes Eigentum beschädigt werden soll, liegt eine strafbare Sachbeschädigung nach § 303 StGB vor. Sofern Gewalt gegen Personen ausgeübt werden soll, ist dies eine strafbare Körperverletzung gemäß § 223 StGB, da hierdurch Personen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt werden. Ferner ist das Video auch als Aufruf zu einer strafbaren Bedrohung nach § 241 StGB zu werten, da mit einem Aufruf der vorliegenden Art typischerweise einhergeht, dass ein Dritter mit der Begehung eines gegen ihn oder eine dem Dritten nahestehenden Person gerichteten Verbrechens bedroht wird. Ob die in dem Video aufgezählten Handlungsanweisungen auch ein Aufruf zu einer strafbaren Nachstellung im Sinne von § 238 StGB darstellen, muss vorliegend nicht entschieden werden, da bereits zu Begehung der aufgezeigten Straftatbestände aufgerufen und so der Tatbestand von § 111 StGB verwirklicht wird.

Die Aufforderung ist auch öffentlich, da die Aufforderung von unbestimmt vielen, nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personen wahrgenommen werden kann (Thomas Fischer, StGB, 63. Auflage, § 111, Rn. 5).

Es kommt für die Frage der Rechtswidrigkeit des verfahrensgegenständlichen Videos nach § 1 Abs. 3 NetzDG nicht darauf an, ob das Video tatsächlich zur Verwirklichung von Straftaten geführt hat, da § 111 StGB nicht nur die erfolgreiche (§ 111 StGB Abs. 1 StGB) sondern auch die erfolglose Aufforderung (§ 111 StGB Abs. 2 StGB) unter Strafe stellt.

Der Uploader des Videos handelte auch vorsätzlich, da sich dieser eindeutig positioniert und unzweideutige Handlungsanweisungen gibt. Er weiß genau, dass der zur Begehung der aufgezeigten Straftaten aufruft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Video nach § 1 Abs. 2 NetzDG, § 111 StGB i.V.m. §§ 223, 241, 303 StGB rechtswidrig ist.